



GEMEINDE REIDEN

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Einwohnergemeinde Reiden

Grossmatte 1, Postfach, 6260 Reiden

handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Hans Kunz und die Gemeindeschreiberin Margrit Bucher

nachfolgend "Gemeinde" genannt

und der

Controllingkommission der Gemeinde Reiden (CK)

vertreten durch den Präsidenten Josef Stocker

nachfolgend "Controllingkommission" genannt

vom

29. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung	3
3. Organisation.....	3
4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	3
5. Aufgaben	5
6. Kompetenzen.....	5
6.1 Akteneinsicht	5
6.2 Abgrenzung zur Revisionsstelle	6
7. Allgemeine Bestimmungen	6
7.1 Ausstand.....	6
7.2 Amtsgeheimnis	6
7.3 Entschädigung	6
8. Inkrafttreten.....	6
Unterschriften.....	7

1. Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL 150)
- Gesetz über den Finanzhaushalt Gemeinden vom 26. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40)
- Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 (GO)
- Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
Hrsg. Finanzdepartement des Kantons Luzern

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat. Die Leistungsvereinbarung legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

3. Organisation

Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.

Die Controllingkommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv, offen und transparent zusammen.

Die Zusammenarbeit orientiert sich an Abschnitt 2.5 des Handbuchs zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Zusätzlich zu den Sitzungen bzgl. der Prüfung des Jahresberichts und des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) treffen sich Controllingkommission und Gemeinderat mindestens dreimal im Jahr zu einem Austausch über die laufenden und geplanten Geschäfte:

1. Dezember des Vorjahres oder Januar:
 - Information über die laufenden und geplanten Geschäfte im Jahresverlauf
 - Jahresplanung der Prüf- und Beratungstätigkeit der Controllingkommission

2. Zweites Quartal:

- Information über die aktuellen laufenden und geplanten Geschäfte
- Austausch bezüglich der Strategiedokumente (Jahresprogramm, Legislaturprogramm, Gemeindestrategie)

3. Drittes Quartal:

- Informationen über die aktuellen laufenden und geplanten Geschäfte
- Falls Klausuren durchgeführt werden; Information über die Arbeitsergebnisse
- Vorbesprechung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP)

Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission anfangs Jahr eine Übersicht aller im kommenden Jahr geplanten Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen zur Verfügung und kommuniziert allfällige Änderungen frühzeitig. Die Protokollauszüge von Gemeinderatsbeschlüssen zu Abstimmungsvorlagen, werden der Controllingkommission automatisch zugestellt und bei Bedarf durch bilaterale Gespräche erläutert. Bei Abstimmungsvorlagen nehmen die ressortverantwortlichen Gemeinderäte nach Bedarf an Sitzungen der Controllingkommission teil. Die Gemeinderatsmitglieder werden dabei durch die Bereichsleitenden unterstützt. Der jeweils aktuelle Entwurf sowie die finale Version der Abstimmungsvorlagen werden der Controllingkommission laufend zugestellt, so dass ihr genügend Zeit bleibt, über das Geschäft zu beraten und dem Gemeinderat und/oder den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat bezieht die Controllingkommission frühzeitig mit ein und sorgt für einen lückenlosen Informationsfluss. Die Controllingkommission kann zu aktuellen oder zukünftigen Gemeindeversammlungs- bzw. Urnenabstimmungsgeschäften Interviews mit den ressortverantwortlichen Gemeinderäten führen. Die Gemeinderatsmitglieder werden dabei durch die Bereichsleitenden unterstützt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die gemeinsamen Sitzungen zwischen Gemeinderat und Controllingkommission.

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Austauschsitzung												
Besprechung Prüfungsergebnisse Jahresbericht, Jahresrechnung												
2. Austauschsitzung												
3. Austauschsitzung												
Besprechung Prüfungsergebnisse (AFP, politischer Leistungsauftrag, Budget)												

5. Aufgaben

Wesentlich erscheint im Interesse der Stimmberechtigten, dass ein vom Gemeinderat unabhängiges Organ die Abstimmungsgeschäfte beurteilt und darüber Bericht erstattet. Zusätzlich soll beurteilt werden, ob die Inhalte der verschiedenen Führungsinstrumente den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen.

Die Aufgaben der Controllingkommission richten sich nach den Abschnitten 2.5.6.2 und 2.5.6.3 des Handbuchs zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGG) der Gemeinden.

Zusätzlich betraut der Gemeinderat die Controllingkommission wie in Abschnitt 2.5.6.5 des Handbuchs zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vorgesehen mit der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderats. Dies geschieht über die regelmässigen gemeinsamen Sitzungen.

6. Kompetenzen

6.1 Akteneinsicht

Sofern keine zwingenden Gründe bezüglich des Persönlichkeits- und Datenschutzes vorliegen, erhält die Controllingkommission sämtliche Informationen und Unterlagen, welche für ihre Aufgaben erforderlich sind. Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aufgrund der Controlling-Unterlagen nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controllingkommis-

sion uneingeschränkt weitere Akten beziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen.

Für die Akteneinsicht wendet sie sich an das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied. Sowohl die Verwaltung als auch die Gemeinderatsmitglieder unterstehen einer vollständigen und transparenten Auskunftspflicht. Die Controllingkommission hat als behördliche Instanz zu jeder Zeit unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vollständige Akteneinsicht.

6.2 Abgrenzung zur Revisionsstelle

Die Controllingkommission erhält Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle.

Eine Delegation der Controllingkommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Finanzverantwortlichen des Gemeinderates und den Bereichsleitenden Finanzen teil.

Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

7.2 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

7.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach den Reglementen und Verordnungen der Gemeinde Reiden.

8. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Vereinbarung vom 19. Mai 2014 wird aufgehoben.

Unterschriften

Einwohnergemeinde Reiden

Präsident



.....

Hans Kunz

Gemeindeschreiberin



.....

Margrit Bucher

Controllingkommission

Präsident



.....

Josef Stocker

